Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 87/2022e vom 6. Dezember 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Widmung eines öffentlichen Feld- und Wanderweges

Auf Grundlage von § 53 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, verfügt die Stadt Mittweida über Eintragungen von Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in das Bestandsverzeichnis.

1. Straßenbeschreibung

Gemeinde: Mittweida

Straßenklasse: sonstige öffentliche Straßen (öffentlicher Feld- und Waldweg)

Bezeichnung: Zum Auenblick

Anfangspunkt: Auenblickstraße (ca. 95 m nordwestlich Einmündung Anton-Günther-

Straße)

Endpunkt: Auenblickstraße (gegenüber Zufahrt Parkplatz Mittweidaer Aue)

Flurstücke: 131/6, 134/2, 135/2, 137/1, 137/a, 138/1 jeweils teilweise und jeweils

Gemarkung Rößgen

Widmungsbeschränkung: keine



2. Verfügung

Nach Änderung des SächsStrG wurde gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG für den Weg ein Antrag auf Eintragung in das Bestandsverzeichnis gestellt. Der Stadtrat hat am 30.06.2022 beschlossen, dass der Weg als Feld- und Waldweg (ÖFW) in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida nachgetragen wird und somit das Widmungsverfahren nach § 53 SächsStrG durchzuführen ist. Der Weg erhält den Namen "Zum Auenblick". Anfangspunkt ist die Auenblickstraße (ca. 95 m nordwestlich Einmündung Anton-Günther-Straße), der Endpunkt ist die Auenblickstraße (gegenüber Zufahrt Parkplatz Mittweidaer Aue). Die Flurstücke 131/6, 134/2, 135/2, 137/1, 137/a, 138/1 jeweils teilweise und jeweils der Gemarkung Rößgen werden als dienende Grundstücke in das Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Die Verkehrsfläche diente bei Inkrafttreten des SächsStrG ausschließlich der öffentlichen Nutzung. Dementsprechend handelt es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des SächsStG.

3. Einsichtnahme / Wirksamwerden

Das Bestandsblatt liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung für den Zeitraum von sechs Monaten zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Rathaus 1, Markt 32 zu den regelmäßigen Öffnungszeiten aus.

Die Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.